

BBI 2019 www.bundesrecht.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



Sammelfrist bis 26. September 2020

Eidgenössische Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 27. Februar 2019 eingereichten Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»,

nachdem das Initiativkomitee sich am 22. Februar 2019 mit den drei verbindlichen Sprachfassungen des Initiativtextes einverstanden erklärt hat und bestätigt hat, dass die Texte definitiv sind.

gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte,

gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978² über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 27. Februar 2019 eingereichte Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB³) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.

1 SR 161.1

2019-0798 2495

² SR 161.11

³ SR 311.0

- 2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:
 - 1. Leugger-Eggimann Urs, Hofmattweg 61, 4144 Arlesheim
 - 2. Müller Werner, Surbgasse 28, 8165 Schöfflisdorf
 - 3. Rodewald Raimund, Schweizersbodenweg 9, 2502 Biel
 - 4. Schmid Adrian, Untergütschstrasse 26, 6003 Luzern
 - 5. Pearson Perret Sarah, Chemin Bel-Air 51, 2000 Neuchâtel
 - 6. Schneider Schüttel Ursula, Oberes Neugut 21, 3280 Murten
 - 7. Oberer Suzanne, Erzenbergstrasse 102, 4410 Liestal
 - 8. Fluri Kurt, Munzingerweg 8, 4500 Solothurn
 - 9. Killias Martin, Rubeggweg 42, 5600 Lenzburg
 - 10. Marendaz Guignet Evelyne, Rue de l'Indépendance 3, 1096 Cully
 - 11. Rausch Heribert, Gsteigstrasse 24, 8703 Erlenbach
 - 12. Riva Enrico, Engestrasse 49, 3012 Bern
 - 13. Haus Maja, Rathausgasse 13, 4500 Solothurn
 - 14. Seidl Irmengard, Hohenklingenstrasse 41, 8049 Zürich
- Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
- Mitteilung an das Initiativkomitee: Biodiversitätsinitiative, Postfach 5534, 8050 Zürich, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 26. März 2019.

12. März 2019 Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Eidgenössische Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»

Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 78a Landschaft und Biodiversität

- ¹ In Ergänzung zu Artikel 78 sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür, dass:
 - die schutzwürdigen Landschaften, Ortsbilder, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler bewahrt werden;
 - die Natur, die Landschaft und das baukulturelle Erbe auch ausserhalb der Schutzobjekte geschont werden;
 - die zur Sicherung und Stärkung der Biodiversität erforderlichen Flächen, Mittel und Instrumente zur Verfügung stehen.
- ² Der Bund bezeichnet nach Anhörung der Kantone die Schutzobjekte von gesamtschweizerischer Bedeutung. Die Kantone bezeichnen die Schutzobjekte von kantonaler Bedeutung.
- ³ Für erhebliche Eingriffe in Schutzobjekte des Bundes müssen überwiegende Interessen von gesamtschweizerischer Bedeutung vorliegen, für erhebliche Eingriffe in kantonale Schutzobjekte überwiegende Interessen von kantonaler oder gesamtschweizerischer Bedeutung. Der Kerngehalt der Schutzwerte ist ungeschmälert zu erhalten. Für den Moor- und Moorlandschaftsschutz gilt Artikel 78 Absatz 5.
- ⁴ Der Bund unterstützt die Massnahmen der Kantone zur Sicherung und Stärkung der Biodiversität

Art. 197 Ziff. 125

12. Übergangsbestimmung zu Art. 78a (Landschaft und Biodiversität)

Bund und Kantone erlassen die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 78a innerhalb von fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

⁴ SR 101

Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.